

Werk

Titel: Praxeos Epistolicae Dritter Theil/ In sich haltend Allerhand vorbeschriebenen Leh...

Autor: Mollerus, Alhardus

Verlag: Beckenstein

Ort: Franckfurt am Mayn; Dantzig

Jahr: 1688

Kollektion: VD17-nova

Gattung: Briefsteller

Werk Id: PPN661145301

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN661145301> | LOG_0016

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=661145301>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

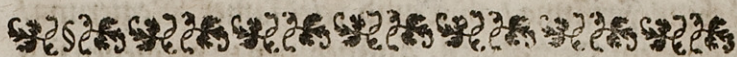
Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de



Das XLV. Capitel. Von Codicillis und Testa- menten.

Codicill, vor dem Testament, wegen
unverhofft zugestandener Leibes
Schwachheit/errichtet.

Im Nahmen der Heilig- unbegreiflichen Drey-
einheit/Amen.

Krafft gegenwärtig offenen Instrumenti, sey
männiglich kund und zu wissen/ daß im Jahr
nach der heilwertigen Geburt unsers einig
hoch-verdienten Seeltgmachers Jesu Christi u. w.
Montags/war der N. Augusti, Julianischen Calen-
ders/umb N. Uhr Nachmittags/ in dieser löblichen
Ansee-und Handels-Stadt N. in des N. N.
am Marckt belegenen Wohn-behausungs Vorder-
Stube/ich Endsangesfügt Käyserl. Immatriculirter
Notarius auf vorbeschehene Ampt-und Gebührmäßige
Requisition, zu sampt denen in fine benamht ad hunc
actum absonderlich erbetenen Bezeugen erschienen.
Worauff wolbesagter Herr N. N. auff seinem Siech-
bette darniederliegend/ dem Leibe nach waren fränck-
lich/aber völlig guten Verstandes/mit wenigem eröff-
nete/ was gestalten der allgetreue Gdt seinem un-
wandelbaren Rath und heiligen Willen nach / ihn
nächstabgelegter Tagen/mit schwerer Leibes Schwach-
heit heimgesucht. Ob er nun wol (daferne der Allge-
waltige über ihn gebieten / und dieser Sterblichkeit
Bände entbinden würde/ einig gewisse und ohnzweif-
fene.

fenstliche Erben / denen seine Verlassenschaft anheim
siehlehinter sich verliesse. So hätte er jedoch auß erheb-
lich ihn darzu bewegenden Ursachen / vorlängsten bey
sich beschloßen / etliche seiner Hertz-gerreuen Freunde
und Gutthäter / in casum mortis seiner Güter Genoss
haben zu lassen / gestalten er dann zu dem End hierüber
einig Codicil oder letzten Willen / gerne schriftlich ab-
gefaßt hätte. Inmaßen er mich hiermit data arrhâ,
darzu feyerlichst wolte erfordert und solches in præsen-
tia Testium auffzuzeichnen / gebürlich ersuchet haben.

Welchem deferir würdigem Angesinnen zu Folge /
ich mehrermeldte anwesende Bezeugen alles dessen /
vornemblich aber was oberwähnter Herr Requirent
in krafft seines end- und eigentlichen Willens folgendes
entdecken würde / wolenthaltlich zu beobachten / freund-
lich erinnert / so dessen gebürlich eingedenck zu verblei-
ben civiliter versprochen / lauten demnach des Herrn
Authoris Codicilli wie folget:

Erstlich legirt er zu Verpflegung der Armen im
Hospital S. Annæ 50. Goldgülden.

Dann ferners verordnet derselbe an A. B. auß sei-
nen rauidisten Mitteln abzurichten N. Rthlr.

Nicht weniger an C. D. zu extradiren / die auff N.
N. allhier in der N. Straßen belegenen Wohnhausß
haltende Obligation von N. Rthlr.

Gleichzeitig verschaffet und gibt derselbe krafft die-
ses dem Wol. Edlen u. w. N. N. als seinem gewese-
nen Vormund / ein vor dem N. Thor belegenes
Stück Landes N. Ruthen breit und N. Ruthen lang /
samt den denen beydenen Heurling nachständigē Zinsen.

Wolte auch falls diesem ab hæredibus keine Krafft
bengelegt würde / pro hoc exequendo, den hiesig-
hoch-preißlichen Magistrat unterdiensstlich implorirt /
und

und endlich die rechtmäßige Erben respective Freunde, Brüderlich, und Bitterlich ermahnet haben / sich seiner übrig, und anderen Haabseeligkeit wegen / schieds und friedlich zu begeben.

Welchem allen nach / ich der Notarius, ihm solche seine letzte Verordnung / hell und klärlich hinwieder vorgelesen / auff jeglichen Punct und demnach ingener ob dieses seine schließ, und eigentliche Gemüthsmeinung wäre / befragt: Welches alles er vivâ voce bestiglich bejahet / mit angehenckter Protestation, daß calu quo, dieses nit als ein feyerliches Codicill bestehen könnte / daß alsdann solches als eine donatio mortis causa, oder / eine sonst gemeine / in Rechten radicirte Disposition gelten / und Krafft haben solte.

Womit dieser Actus factæ Dispositionis seine Endschafft erreicht / u. w.

N B.

Besiehe in puncto solennitatum das Folgende.



Instrumentum Codicillare coram
Notario & Testibus über zweyer Ehver-
wandten letzten Willen / in Ermangelung der
Pactorum dotalium, errichtet.

In Nomine Sacro-Sanctæ ac individuæ Trinitatis, Amen.

Wermänniglich gegenwärtigen Instrumenti An-
 sichtigern / Verlesern / oder dessen Inhalts An-
 hörrern / sey in krafft dieses kund und zu wissen:
 Daß nach unsers einig hochtheuren Heyl-Erwerbers
 Christi Jesu Gnaden-seeliger Geburt / Eintausend
 Sechs hundert achtzig fünfß Jahre / Indictione Ro-
 ma-

manorum octavâ bey höchst-preißlicher Herrsch- und Regierung des Aller-durchleuchtigsten / Großmächtigst- und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn L E O P O L D I, erwählten Römischen Kaysers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / u. w. Frentags war der N. Tag Martii, stylo Juliano, circa primam pomeridianam, in hiesig hochlöblich Kayserl. und des Heil. Reichs freyer Stadt N. der Ehrveste und wolfführnehme N. N. und dessen geliebte Hausfrau / die Ehr- und Viel Tugend-begabte N. N. in dero auff der N. Straßen belegener Wohnbehausung Ober.hinter.Stube / vor mir Kays und am Hoch-preißlichen Cammer-Gericht Immatriculirtem Notario, zusampt denen hierzu glaubwürdig-erforderten fünff Zeugen erschienen / und præviâ curialitate, factaque solenni requisitione, durch den wol-Edlen / Best- und Hoch-gelehrten Herrn N. N. beyder Rechten Licentiatum, vortragen lassen. Was gestalten sie beyde mente sani, in corporibus sanis, zugegenstehende Disponenten / als sie vor etwann 11. Jahren / sich in den Stand der Heil. Ehe begeben / und dero Zeit mediante pacto dotalitio, keine (sonst übliche) Verordnung / wie es mit ihren Gütern / nach beyderseits Absterben gehalten werden sollte / errichtet / jeko aber in Ansehung der schwer- und gefährlichen Zeit / dahin angemüßiget wurden / solches ins Werck zu setzen. Als wolten dieselbe in krafft des (comitanti arrhâ) mir hiermit überreichenden Schedulæ dispositionis, quò id de jure solennius fieri posset, solchen ihren end- und eygentlichen Willen / in Anwesenheit der hierzu absonderlich erbetenen Zeugen / zuvorderst verständlich abzulesen / so dann denselben so wol durch mich / als denen Herren Zeugen solen-

solenni subscriptione zu authenticiren / gebührend requirirt und erfordert haben / und lauter derselbe wie folget:

Wol Ehrnvesten / &c.

Demselben können wir Ends-angefügte Eheleute / unserer höchst-erheischenden Angelegenheit nach in krafft dieses unangefügt nicht lassen / Was Christseeliger Gestalten / als wir bey uns nachsinnlich erwogen / wie in diesem Jammer-Traur- und Thränen-Zahl / wir gewißers nichts / dann den Tod / nichts ungewißers aber als dessen Stunde / zu gewarten. Dannenhero u. w.

Als ordnen demnach und wollen / daß u. w.

So dann legiren und vermachen / so der Überlebende abzurichten schuldig / dem armen Hauß N. zwanzig Rthlr.

Wie auch zu Reparir- und Verbesserung des N. fünf Rthlr. u. w.

Unsere beyderseits übrige Verlaßenschaft anreizend / als haben / vermittelst jeglichen Theils wolbedächlich vorgangenen Rath / und Grundvest gelegten Willens / dahin ohnberedt / außer List / Bitt und ohngezwungen / geschlossen / daß vigore Donationis mutuae, seu reciprocae, der eine Ehegatte dem andern in casum mortis, so wol in gegenwärtige / als ihm anerbend- und ansterbende Güter universaliter succediren solle / u. w.

Und wollen / daß solche unsere Disposition und endliche Verordnung / so wol in- als außerhalb Rechtens als eine Donatio mutua, seu reciproca, oder / sonst ein gemeiner und von Rechtens wegen beständiger Wille gelten und Krafft haben solle.

Deß.

Deßen zu Urkund/wollen euch Käuf. Immatriculirten Herrn Notarium, hiermit dienst und respectivē Ehrenfleißig ersucher haben / daß ihr über diese unsers letzten Willens Erklär- und Verordnung / uns ein / oder / mehr Instrumenta umb die Gebühr errichten und aufsolgen laßet wollet. Requisitum N. am N. Martii Anno 1659.

Subscriptiones.

Daß in gegenwärtigem Codicill, des (Tit.) N. N. und seiner geliebten Haus- Ehr N. N. end- und engentlicher Wille enthalten/solches bezeuge ich Endsnachgeschriebener Käuf. Immatriculirter Notarius, trafft dieser meiner eigenhändigen Subscription.

N. N. Not. Immat. ad hoc
requisitus & rogatus Mpp.

Desgleichen bekenne ich N. N. als ein erbetener Gezeuge / vermöge meiner Hand Unterschrift und gewöhnlich-angetruckten Pittschaffts.

(L.S.)

Nicht weniger bezeuge dieses ich N. N. als hierzu geforderter Testis, vermittelst eigener Hand Unterschrift/und Insiegels Anrückung.

(L.S.)

Und ich N. N. beurtunde solches trafft eigenhändiger Subscription, und gewöhnlichen Insiegels Apposition.

(L.S.)

Gleicher gestalt contestire ich N. N. solches / als ein erforderter Gezeuge / laut dieser meiner Hand Unterschrift/ und nebengetruckten Pittschaffts.

(L.S.)

Ein solches beglaube und zeuge auch ich N. N. vermittelst dieser meiner eigenhändigen Unterschrift und Insiegels Anrückung.

(L.S.)

Wann nun sothanem in Rechten / und täglicher Observanz radicirtem Angesinnen/trafft obhabenden Ampts mich nicht entziehen sollen: Als habe zuvorst den mir überreichten Schedulam ultimæ dispositionis, klar und verständlich abgelesen / hierauff die Disponentes nochmals / und zu allem Überflus befraget / ob sie dieses / wie abgelesen / vor ihren end und eigentlichen Willen hielten und erklärten / auch ferner wolten erkandt und erkläret haben/ welches/ als dieselbe solches mit guter Stimme bejahet / hab ich sothane ihre Disposition, requirirter maßen/sampt denen fünf hierzu erbetenen Bezeugen wie obstehet / mediante subscriptione solemnisiren und bekräftigen / und so ferner gegenwärtiges Instrument hierüber errichten/ und extradiren wollen.

Begaben sich obbeschriebene Dinge / continuo actu, in vorbenannter Bezeugen Anwesenheit/ im Jahr Christi/ Romanischer Indiction, Kayser. auch Kön. Regierung/ Monat/ Tag/ Stund/ Stadt und Orten/ wie respectivè obgesetzt.

Subscriptio.

In cujus uberiorem rei sic gestæ fidem, præsens à me concinnatum Instrumentum, habitâ collatione, cum protocollo, hac manûs meæ subscriptione, nec non Notariatûs Signeti Sigillique mei impressione, communii atque corroboravi.

A. M. Not. Immat. Mpp.
Testa-

Dritter Theil.
Testamentum.

835

Vel paterna dispositio inter liberos.

Im Nahmen der Heilig- und Hoch-gelobten Drey-
Einigkeit / Amen.

Kafft gegenwärtigen Instrumenti, sey aller-
männiglich kund und zu wissen / daß im Jahr
nach der heilsamen Geburt und Menschwer-
dung unsers einig hochverdienten Seeligmachers
Jesu Christi / Ein tausend / Sechshundert und achtzig
fünff Indictione Romanorum Octavâ, bey Glor-
würdigster Herrsch- und Regierung des Allerdurch-
leuchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlich-
sten Fürsten und Hn. Hn. LEOPOLDI, dieses
Nahmens des Ersten / Erwählten Römischen Kay-
sers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germa-
nien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien
und Slavonien / u. w. Königs. Erzherrgogen zu De-
sterreich / Herrgogen zu Burgund / u. w. Frentags war
der N. Tag Monats Augusti, Stylo veteri, circa no-
nam manè, in dieser Kayser-freyen und des Heil.
Reichsstadt N. vor mir Ends angefügter Kayf. Im-
matriculirten / und denen in fine benamten / hierzu an-
statt Gezeugen special-erbetenen Notariis, in dessen
allhier am Eck dem Marckt zubelegenden Wohnhauses
Vorderstube erschienen der (Tit.) N. N. Witt-
wer / freund-dienstlich vor- und antragend: Was ge-
stalten / nachdem er in Christ-seelige Betrachtung ge-
zogen / wie alle Menschen dem zeitlichen Todt unter-
worfen / und gewißers nichts dann derselbe / die Zeit/
Ziel und Stunde aber männiglich verborgen / wäñ-
hero er als ein nunmehr 80 jährig alter Mann / an-
gesehen seiner Seelen Seeligkeit nichts rath- noch heil-

samers zu erfinden gewußt / dann daß er noch bey guter gesunder Vernunft / und Leibes ziemlicher Erträglichkeit / sich zu einem seeligen Abschied gefast machte / und seinen letzten Willen / wie es mit dessen Verlaßenschaafft nach seinem Tode gehalten werden sollte / der Gebür Rechtsens errichtet.

Als wolte mich demnach / datâ arrhâ, seine end- und engentlich- Väterliche Sak- und Ordnung / in gegenwärtig einliegend verschloßenes Testamentum, dessen wortlichen Einhalts nach / zu verfassen / Ampt- und gebürmäßig ersuchet haben.

Testamentum ipsum:

Welches quo ad puncta formalia, dieses ungefährlichen Begriffes / eingerichtet werden kan.

Im Nahmen der Heilig- und Hoch-gelobten / einig- und unzertheilten Dreheyigkeit / Amen.

Allemänniglich / besonders aber denen hierin Beschriebenen / sey krafft gegenwärtig Väterlicher Disposition, offenkündig und zu wissen / wie daß ich N. N. meines nunmehr begreifen / und der Maj. Gottes sey Lob / bey annoch vernünftiger Seelen / und erspriesslicher Leibes- Gesundheit im 80sten Jahr beruhenden Alters. Nachdem ich / wie in diesem Jammer- Traur- und Thränenthal / endlich gewisser nichtes / als der zeitliche Todt / und dieses hinfälligen Lebens Vergänglichkeit / zu erwarten. Wann / wo / und wie aber solches beschehen möchte / ungewiß / und allein dem Gott und Herrscher über Leben und Todte vorbehalten / in Christseelige Erweg- und Überlegung gezogen. Als habe rath- und heilsamer (angesehen meiner Seelen

len Seeligkeit) nichts erfinden können/als daß ich nach Disposition, Ein- und Anordnung meiner Verlassenschaft / mich alle augenblickliche Zeit zu einer seeligen Auß- und Heimfart/in das ewig triumphirende Reich aller Außervählten/ gefast und bereit machte. Ursach dessen dann ich obbenandter N. N. nicht ohn sonderbar erhebliche Ursachen / vornemlich aber / damit der auff den Tersen nachschleichender Todt/ mich ohnverordneter Sachen nicht ergreifen / und also meiner nachlassenden Welt Haab seligket wegen/ unter denen hinterbleibenden Erben/ einiger Mißverstand/ Irrung und Zwietracht entstehen und vorfallen möge / dahin bewogen worden/daß ich nächst zurück gelegter Tagen/ mit wol-bedachtem Muth/ vorgehendem reiffen Raht und rechten Wißen / ganz ungezwungen und unge- drungen / außer einiger Gefährde / List und Berrug/ durch jemandes dazu angemahnet / oder / beredet / sondern auß selbst engen/freyen und ohnbeschwerten Willen / dieses mein Testamentum mutuum & clausum in der allerbesten, kräftigsten und beständigsten Form/ Art und Maas/ wie solches nach Aufweisß aller Geist- Weltsichen / und dieser Stadt Rechten / auch Übung und Gewonheit nach/geschehen kan/ soll oder mag / errichten / und mit feyerlichster Bedingung / demselben also ohnverbrüchlich nachzukommen / beschließen wollen. Also/ daß als ferne über Zuversicht/ auß Mangel einiger Herrligkeit / und nothwendiger Formal- Requisiten / dieses nicht als ein solenne scriptum Testamentum gehalten werden könnte : Daß es alsdann und auff den Fall / zum wenigsten/ als eine dispositio parentis inter liberos, zu Teutsch/eine väterliche Satz- und Verordnung unter Kindern/ oder/ als ein Codicill, Übergab von Todswegen/oder/ ander letzter Wiß-

le/wie derselbe zu Recht/oder/nach Gewonheit/ Mahmen haben / bestehen und gelten kan / kräftig und beständig seyn und bleiben solle.

Als nun diesem nach/an dem ewigen und höchstherlichsten Gut/nemblich unserer Seelen Heyl/ und Seeligkeit am meisten gelegen. So will ich anfänglich/ die durch das Hoch-theur-und Rosin farbe Blut Jesu Christi/meines und aller Menschen Heylandes/ vom ewigen Todt erlösete Seele/ in Zeit ihres seeligen Abschiedes/threm Schöpffer/in vest und wahren Christlichem Glauben/ Herzgründlich anbefohlen/ und daß er mir sampt allen/ so auff die Majestätische Zukunfft Jesu Christi warren/ und seine Erscheinung lieb haben / eine frohe und freudenfeelige Auferstehung am großen Welt-und Gerichts-Tage / gnädiglich verleyhen / und mich zusampt den Geseegneten und Auserwehlten seines Reichs / in das ewig und ohnvergänglichliche himmlische Vatterland / einführen und versetzen wolle / Seelen-innig angeflehet haben.

Meinen abgelebten Körper betreffend/ will ich / daß meine Erben denselben / vermittelst Christgebräuchlicher Leichbegängniß/unter meinen allhier auff S. N. Kirchhoff / eygenthumlich habenden Grabstein/ zur Erden bestatten lassen.

Was nun meine zeitliche Haabseeligkeit anlanget/ so will und verordne ich/daß meine Erben/ oder/ Erbnehmen zuforderst einig / das hiermit constituirendes pium Legatum von fünfzig Rthlr. denen Armen des Gotteshauses zu N. ohnverzüglich/wie auch zu Behuff dieser guten Stadtmaur/und des N. jeglichen Theils N. Rthlr. so bald diß Testamentum, oder paterna dispositio eröffnet und verlesen worden / ohne alle Aus-

sucht/

flucht/Wiederred/und Sperrung/abrichten/ und vergnügen sollen.

Solchem nach u. w.

Dann ferners u. w.

Wie ich nun nicht zweiffle / es werden alle und jede meine liebe Kinder oder dero Erben / mit meinem gegenwärtigen Testament, oder/Väterlich letzten Willen und Verordnung / in Kindlich-herglicher Zufriedenheit stehen/wie ich sie dañ deswegen durch Gott will gebeten und ermahnet haben / solches alles/sampt und sonders/ohnverbrüchlich stät und veste zu halten : Als will hingegen / da über alles Verhoffen / einer / oder/der ander wißent, oder vorsehlich/diese meine Väterliche Disposition , vornemblich aber / das prælegatum meinem Sohn N. beschehen/ anfechten und bestreiten solten/daß solchen Falls/der/oder/dieselben / aller ihrer Forderung Kindlichen Antheils / biß auff die legitimam , als ein Drittertheil deselben/ (so je dennoch den übrigen gehorsamen Erben / ob sie solches aufßfolgen laßen / oder / an einig Gotteshausß verwenden wollen/ frey stehen soll/) verlustig/ und solcher Antheil / deßen/ oder/deren cohæredibus , titulo in & substitutionis zugeschrieben und anheim gefallen sey soll.

Womit nächst außdrücklicher Reservation , aller so wol gemein / als Stadt-üblicher Rechten / Gnade/ Wolthat/und Freyheiten/im Nahmen Gottes schließe.

Zu Urfund alles deßen / hab ich diese meine Testamentarische Disposition, so wol zu End aller Blätter/ als gegenwärtig zulezt mit eigenen Händen unterschrieben. So geschehen am N. Augusti des Eintausend/Sechshundert/sechs und achtzigsten Jahres.

Daß diß mein end-und eigentlicher Wille
sey / bezeuge ich krafft dieser meiner
eigenhändigen Unterschrift N.N.

Subscriptiones , Welche dem ver- schlossenen Testamento , durch die Ge- zeugen auffgeschrieben werden.

Daß N. N. vor mir und denen hernach beschrie-
benen Herren Zeugen / mit mehrerm aussage und
bekandte / was gestalten hierin sein endlicher Wille
enthalten/bezeuge ich N. N. krafft dieser meiner Unter-
schrift und Insigels Antrückung.

(L. S.)

Gleichzeitig bekenne ich N. N. wie durch meinen
Herrn Mit. Zeugen vorgeschrieben / mittelst gegen-
wärtig meiner Hand Unterschrift / und Insigels
Apposition.

(L. S.)

Deßgleichen beurfunde auch ich N. N. als zu die-
sem Actu erbetener Zeuge / mit dieser meiner Hand
Unterschrift / und auffgedruckten Pittschafft.

(L. S.)

Ein solches contestire auch ich N. N. als hierzu er-
wählter Testamentarischer Zeuge. Deßen zu Ur-
kund habe mich gleichzeitig namentlich subscribiren/
und mein gewöhnliches Insiigel hinbey trücken wol-
len.

(L. S.)

Daß dem also wie obbeschrieben / wird in krafft der
von mir N. N. hiermit unterzeichneten Hand und In-
sigels Nebentruck beurfundet.

(L. S.)

Ein gleiches zeuge ein und bekenne ich N. N. ver-
mittelst dieser meiner Hand Unterschrift / und neben-
gedruckten Pittschafft.

(L. S.)

Und

Und ich N. N. bekenne krafft gegenwärtiger Subscription und nachgetruckten Insiegels / wie obsteher.

(L. S.)

Wann nun sothanem billigmäßigem Ansuchen/ vermöge tragenden Ampts mich nicht entziehen sollen: Als habe in præsencia obbemeldter loco Testium sub- requirirter H. H. Notarien besagten Testatoris end- und eigentlichen Willen von Worten zu Worten ab- gefast/solches alles in richtige Ordnung gebracht/ und darauff dem Herrn Disponenten zu zwey verschiede- nen mahlen deut. und verständlich vorgelesen/ auch vermittelst fleißiger Erklärung alles dessen/ was be- schrieben/ getreulichst befragt/ ob dann hierinn seines Herskens eigentlicher Will und Gemüths-Meynung beruhete/hat derselbe nicht allein solches bejahet/ son- dern auch in uberiozem fidem, auff allen Blättern/ nicht weniger in fine, sich nahmenlich unterschrieben/ ingleichem sein gewöhnliches Insiegel beygedruckt/ und mir hierauff solches gebührend zu verschließen ü- bergeben.

Vorauff derselbe (nachdem ich ihm solches von mir durchgezogen/wieder überliefert) mich datâ arrhâ, sampt nebensgehenden Herren Notariis, circa octavam manè sequentis diei, in seinem Hause hinwieder zu er- scheinen/und dem Actui solennisationis beyzuwohnen/ debite requiriret.

Als nun demselben zu Folge mich nächsten Tages beneben denen conrequirirten Herren Notariis, umb bestimmte Zeit in offterwähnten Testatoris Wohn- behausung eingefunden / hat derselbe hierauff septem testes omni exceptione maiores zu sich erbitten lassen/ welchen / nachdem sie beysamen/ ich die Ursach ihrer Convocation brevibus eröffnet/hierauff die Herren

Notarios, tanquam testes Instrumentales, nochmah-
len subrequirirt, und demnächst ihn / Testatorem, zu
allem Ueberflus/ ob diß/ was in gegenwärtig verschlos-
sen mir abereins überreichtem Testament enthalten/
sein ungefarbter Will und Meinung wäre/befragt/
und nachdem er solches mit Ja bekräftigte / hab ich/
Nahmens deßen / obbesagte testes Testamentarios,
sothanes ihnen hiermit darlegendes Testamentum,
vermittelst dero Hand und Nahmens Subscription,
wie auch eigenes oder in Mangelung deßen/ihrer Ne-
ben- Zeugen Insiegels Andrückung zu bestätigen/
dienst- und respectivè freundlich ersuchet. Und wie sol-
ches beschehen/ einem jeden seine Hand und Siegel zu
recognosciren/vorgewiesen / quibus bonâ fide reco-
gnitis, ich die Herren Notarios, solches neben mir wohl
eingedenck zu verbleiben / gebührend erinnert / womit
dieser Actus solenniter asseverata dispositionis seine
Endschafft erreicht.

Begaben sich obbemeldte Dinge in Anwesenheit
derer Ehrnvesten und Wohlgelehrten Herren N. N.
und N. N. beyder Râyserl. offenbarer/an statt Zeugen
hierz zu beruffener Notarien/im Jahr Christi/ Roma-
nischer Indiction, Râyser-und Königl. Regierung/
Monat/Tag/Strund/ Stadt/ und Orten / wie respec-
tivè obgesetzt.

Diemeil dann ich N. N. Râyserl. immatriculirter
Notarius, bey Erricht- und Beschließung/Unterschreib-
und Versiegelung des in gegenwärtig-eingelegten
Libell, enthaltenen letzten Willens/wie auch Recogni-
tion beydes Hand und Sigel persönlich zugegen ge-
wesen/solches alles / beneben mehrermeldten Zeugen/
daßes in einem unzertheilten Actu also vorgangen/
gesehen/gehöret/ und respectivè selbst verrichtet; Als
habe

habe gegenwärtiges Instrumentum hierüber errichten
und so wol de- & subscribendo, als Sigillum Notaria-
tus consuetum apponendo, communiiren wollen.

N. N. Kaysersl. immatr. Notarius, hierzu
ratione officii gebührend requiriret.



Verschloßenes Testament co-
ram Notario & Testibus solennisiret.

Anderer Art.

Im Namen der Allerhöchst-herrlich-gelobten Drey-
Einigkeit/ Amen.

Wenniglich Einschern/ Verlesern/ oder/ ables-
send Anhörern dieses/ bevorab aber denen hier-
inn Beschriebenen/ sowol Erben/ als Legata-
riis, u. d. g. werde hiermit beurfundet / was gestalten/
als ich Christ-seelig bey mir betrachtet / wie dieses
Jammer- und Kummer- Leben/ so mannig unverhoff-
ten Zufällen / und nach Gottes Willen: endlich dem
zeitlichen Tod unterworffen / selbiges aber/ wann / wo
und wie es geschehen möchte / mir und allen Menschen
verborgen/ dannenhero ich dahin billich bewogen wor-
den/ mich zu einem (durch Gottes Gnade) seeligen
Abschiede gefast zu machen. Alldieweilen aber solches
füg- und ohnverhinderlich nicht geschehen kan / es sey
dann/ daß vermittelst endlicher Disposition, dem Zeit-
und Weltlichen gänglich abgesagt / und wie es ein
Mensch mit deßen verlassender Haabseeligkeit nach
seinem Tod will gehalten haben/ einig schriftliche Dis-
position errichtet werde. Als habe in krafft dieses/
meinen end- und eigentlichen Willen sehen / ordnen
und

und entdecken wollen/allermaßen hiernächst beschreiben.

Zuvorderst und für allen/da/wann und wie / die allerhöchst-herrliche Majestät göttlicher Drey-Einigkeit über mich gebieten/und dero unwandelbarem Willen nach/ aus diesem zergänglichen / zu sich in das ewige Freuden-Leben abfordern wird: So ich die durch meinen allergetreuesten Heyl-Erwerber Jesum theurer-kauffte Seele / in Gottes väterliche Gnaden-Hand herginniglich empfohlen/und dann als izt/ und izt als dann seine allermildeste himmlische Barmherzigkeit kindlich angeruffen haben/ dieselbe wolle mich in der Zeit/und Stunde des Todes mit dero Hülffe nicht verlassen/sondern mich dieser Sterblichkeit Bände / durch ein sanfft und seeliges Simeons Stündlein / in allen Gnaden entbinden.

Hierauff (das Zeitliche belangend) so legire ich vermittelst reiffem Rath und gutem Muth / denen Waisenkind des N. Hauses 50. Rthlr.

Ingleichen zu der Stadtmaur / oder / Wällen/ wie auch dem alten Weg / die Huckelride genant N. Rthlr.

Meiner vielgeliebten Waisen / N. N. verschaffe ich das beyligende Hauß / mit aller Zubehör und Gerechtigkeiten/qvitt und frey/ohn einige Schulden-Last/also daß selbige dennoch jährlich zu meinem Gedächniß fünff Rthlr. denen Hauß-und Waisen-Armen entricke und außspende / dabey auch ihrer Sterblichkeit sich erinnere.

Ferners wil und vermache ich meiner N. hiermit N. Rthlr. Sodann N. N. meinem Seelsorger N. Rthlr.

Nicht weniger N. N. u. w.

Und

Und dieses alles aus selbst eigener unangeleiteter
Bewegnuß/ Willen und Meinung/ in der besten
Maas/ Form und Gewalt/ wie solches immer gesche-
hen kan/ soll/ oder/ mag.

Und dafern gegenwärtig meine end- und eigentliche
Disposition, Will und Meinung/ aus Mangel eini-
ger Zierligkeit/ nicht als ein herrlich Testament Be-
stand haben könnte/ so soll es doch als ein Codicill, Gab
von Sterbens wegen/ oder/ sonst eine gemeine/ doch
beständig letzten Willens Verordnung/ wie die
genannt werden mag/ gelten/ Krafft und Macht ha-
ben: Mit außdrücklich- und höchst- feyerlicher Reser-
vation, alles das zu mindern/ zu mehrn/ zu ändern/
oder/ auch wol gar wiederumb zu widerruffen.

Zu Urkund und Bezeugung dessen hab ich gegen-
wärtiges Testament nicht allein selbst- händig ge-
schrieben/ subscribirt, und mit meinem gewöhnlichen
Insiegel corroborirt, sondern auch die à dorso befind-
liche sieben Herren Zeugen/ solches tam subscribendo
als Sigillum apponendo zu solennisiren/ nicht weniger
den Herrn Notarium Ampts halber erfordert/ diesem
Actui, sampt denen hierzu special- subrequirirten
zweyen Zeugen/ bis zu End bezuwohnen/ und wie die
Unterschriften/ Versieglungen/ und deren recogniti-
ones erfolgen würden/ sowol in Seh- als Anhörung
fleißig notiren/ respectivè selbst zu verrichten/ und mir
hierüber Instrumentum, vel Instrumenta umb die Ge-
bühr mitzutheilen.

Testamentum N. am 9. Maji dieses noch lauffen-
den ein tausend/ sechs hundert/ achtzig sechsten Jahrs.

Daß Obbeschriebenes mein unbe-
schränckt letzter Wille sey/ bezeug-
e ich N. N.

Der

Der Zeugen Subscriptiones wird ein geneigter Leser / in nächstvorhergehendem Formular finden und haben.



Instrumentum Notariatus, über vorgehendes Testamentum errichtet.

Im Rahmen der Heilig-unbegreiflichen Drey-Einigkeit/Amen.

K Rafft gegenwärtig offeneren Instrumenti, sey männiglich kund und zu wissen / daß im Jahr nach unsers einig hochverdienten Seeligmachers Jesu Christi heylwärtigster Geburt eintausend / sechs hundert / achtzig sechs / in der neunnden Römer-Zinszahl / bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchleuchtigst. Großmächtigst. und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn L E O P O L D I, dieses Rahmens des Ersten / erwählten Römischen Käysers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / u. w. unsers allergnädigsten Herrn / Jhr. Käys. auch Königl. Maj. Reiche/Regierung / des Röm. im 28. des Hungarischen im 30. und des Böheimischen im 29. Jahre / die Martis, war der N. Maji, circa decimam manè, in dieser Käysert. Freyen Stadt N. in N. N. alhier am N. gelegenen Wohnhauses Vorder-Stube / ich Ends, indigitirt, Käysert. immatriculirter Notarius, (præviâ solenni requisitione) sampt denen auch nachbenannten hier zu absonderlich erbetenen Zeugen erschienen / woselbst der Wol-Edle / Best- und Hoch-gelehrte N. N. beyder Rechten Licentiatus, in einem Stuhl sitzend / (præviâ curialitate) mit zwar schwach / aber jedoch wohl vernehm-

nehmlicher Stimme / hoch-geneigt freundlich sich eröffnere: Welch beliebter maßen er / indem mir hiermit überreichendem / umb und umb / mit gelb und schwarz durcheinander geflochtener Seiten eingezogenem Libello, vermittelst gesunder Vernunft / und reiffer Vorbetrachtung seines lest- und eigentlichen Willens Verordnung durch eine vertraute Person schreiben / und von Wort zu Wort auffzeichnen lassen: Wann nun die instehende Nothdurfft erfordern wolte / daß solch sein Testamentum, der Gebür Rechtsens solennisiret würde; Als wolte Er mich immatriculirten Notarium, ratione officii, hiermit datâ archâ, diesem Actui solennisationis beizuwohnen / alles in fleißige Obacht zuzihen / und was meines Amptes / dabey zu verrichten / so dann in vim rei sic & non secus, vel minus solenniter gesta, ihm Instrumentum, vel Instrumenta umb gebürliche Vergeltung zu extradiren / amptmäßig requirirt. Die übrige Herren Zeugen aber respectivè dienst-höchst- freund- und fleißigst ersuchet haben / sein gegenwärtig vor mir liegendes Testamentum durch dero eigenhändige Unterschrift und gewöhnlichen Insiegels Andrückung zu bestättigen.

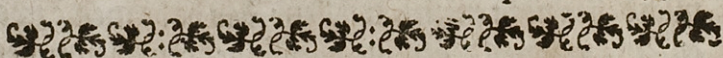
Wann ich nun (angesehen meiner Obliegenheit) mich dessen nicht entziehen sollen: Als habe meine zweyen Zeugen / sowol dessen / als nachfolgenden allen / neben mir eingedenck zu verbleiben / gebührend erinnert / und hierauff denen sieben Herren Zeugen einen nach dem andern / solch Testamentum aufwendig zu unterschreiben / und mit dero Wirtschafft zubeducken / dargebracht / welche / nachdem sie hierzu sampt und sondergang bereit und willig sich erwiesen / ist solches / wie zu sehen / von ihnen namentlich subscribirt, und mit dero Insiegel bestättiget worden. Welchem nach ich jeglichem

chem manum cum Sigillo bonâ fide zu recognosciren vorgewiesen/und als etnjeder selbiges vor die Seinige erkant/hab ich dem Herrn Testatori sohanes nunmehr fernerlich bestâtigtes Testament hinwieder dienst-gebühlich übereignet. Womit dieser Actus seine Endschafft erreicht.

Begaben sich vorbeschriebene Dinge / in Besehyn der Ehrn-vesten/u. w. N. N. und N. N. als glaubswürdiger Zeugen/ Anno Christi, Indictione Romanorum, Cæsareo Regioque Regimine, Menſe, Die, horis, Urbe ac loco, prout suprâ respectivè relatum.

Alldieweil dann ich N. N. Kaysersl. immatriculirter Notarius obbedeuten Actui solennisationis, in Unterschreib- und Versiegelung der sieben Herren Zeugen/continuatim beygewohnt / solches alles / wie beschrieben/selbst gesehen/gehöret / und nach Erforderung meines Ampts persöhnlich verrichtet / als habe gegenwärtiges Instrumentumrequirirter maßen/hierüber errichten / und in uberiozem fidem selbsthändig schreiben/unterschreiben / und mit meinem gewöhnlichen Notariat-Signet communiciren sollen und wollen.

N. N. Kaysersl. Immatr. Not. ad hæc-
ce decenti modo requisitus. Mpp.



Das XLVI. Capitel.

Von Obligationibus, oder Schuld-Verschreibungen.

I.

Ech N. N. Erbsaffe zu N. contestir-und be-
urkunde hiermit / für mich / meine Erben / und Erb-

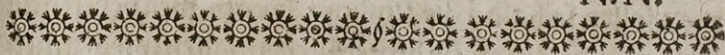
nehmen/daß ich heut dato unten beschrieben / von dem
(Tit.) N. hundert gute voll und wolgeltende Rthlr.
in specibus empfangen und auffgenommen / dieselbe
auch also fort zu meinem und der Meinigen Nutzen
verwandt und angelegt habe / wohl-besagten Herrn
N. N. deswegen beständigst quittirend / und mich der
Exception non numeratae pecuniae , vor mich und
meine Mitbeschriebene / wissenlich verzeihend. Ver-
pflichte mich und meine Mitbenahmte demnach hier-
mit / wie solches zu Recht am kräftigsten geschehen kan/
soll / oder / mag / daß ich mehr-wohlermeldtem N. sei-
nen seinen Erben / oder / dem getreuen Haltern dieser
Obligation, solche N. hundert Rthlr. allermassen ich
dieselbe jeko von ihnen empfangen / heut dato über ein
Jahr / beneben Stadt-üblicher Interesse, als 6. pro
Cento, ohne einig vorgehende Löse-kündigung / außer
allem Verzug / in N. zu ihren sichern Händen und gu-
tem Begnügen danckbarlich wiederum zu erlegen und
zu bezahlen/bey Verpfändung meiner Haab und Gü-
ter/so viel deren jederzeit hierzu vonnöthen.

Alles getreulich und ohne Gefärde / auch der Exce-
ption juris vel facti. Des zu Urkund und mehrer Ver-
sicherung hab ich diese Obligation mit eigener Hand
unterschrieben / und mit meinem gewöhnlichen Insie-
gel bekräftiget.

Obligatum N. am N. Maji, Anno 1662.

(L. S.)

N. N.



Die II. Obligation.

Besserer Form.

Ich N. N. Bürger und Handelsmann der Stadt
Hhh N. ge

N. gebe männiglich / bevorab denen/so gegenwärtige Schuld-Verschreibung concerniret/ hiermit zu wissen: Was gestalten mir heut Ends angefügtem dato, der (Tit.) N. N. auff mein dienst-schrifftliches Ansuchen / durch N. N. ein tausend Rthlr. guter gangbarer Währung/dargeliehen und vorgestreckt/deswegen ich denselben / vermittelst wissen-und wohlbedächlicher Verzeihung der Exception non numerata pecuniae, und aller anderer Wolthat Rechtens / wie die Nahmen haben mögen/ oder/ durch Menschen Wik/ Verstand / Behelff / Rede und Einwürffe / können/ oder/ mögen erdacht werden / hiermit am blündigst-und beständigsten quittire. Gerede und verspreche demnach in krafft dieses/ bey meinen wahren Worten/ Treuen und gutem Glauben / gedachten Herrn N. N. dessen Erben/oder/ dem gerreuen Inhabern/dieses Brieffes/ solche Capital-Gelder / jährlich mit 5. per Centum, Reichs beliebige Pension, von dato an zu verrenten/ und ihm Herrn Creditori alljährlich sothane Rente-fälle/in sein Haus zu N. ohne einigen Saumsal/jedertzzeit auff Philippi Jacobi, entrichten zu lassen. Dabey wir aber uns beyderseits eine freye Löse-kündigung auff 4. Monat außbedungen haben. Mit dem Anhang/ daß/ dafern ich/oder/ meine Erb-und Erb-nahmen / in Abrichtung der Interesse nachlässig erfunden würden/ daß solches nicht anders gehalten werden soll/ als ob mir eine stille Auf-und Löse-kündigung geschē. Und will ich demnach/und meine Erben und Erb-nahmen sollen so bald à die Philippi Jacobi, welcher in dem Jahr/da die Interesse hinterblieben/fallen wird/innerhalb vier Wochen das Capitale mit Zinsen/Schaden und Kosten richtig und ohnfehlbar abtragen. Indessen Hinterbleibung aber soll mehr-wohl-besagtem Herrn

Herrn N. N. und dessen Erben/ krafft dieses/ völlige Gewalt übergeben/ und auffgetragen seyn/ sich an meineraidiste Güter/wo dieselbe anzutreffen/ zu halten/eigenmächtig in Besiz zu nehmen / dieselbe auch also wirklich / bis dahin er an Capital, Zinsen/ beweislichen Schaden und Kosten völlig contentiret/ in Besiz halten. Oder/ dafern solch mein Haus und Land-Güter respectivè durch Brand verderben/ und durch Krieg unnüßbar gemacht werden solten. Solchen falls will ich meinem Herrn Creditori, an was Ort und Enden / in welchem Gerichts Zwang derselbe mich betretten und erlangen möchte / derselbe / oberwehnter seiner Schuld wegen / mich nicht allein gültlich zu besprechen / sondern auch in Mangel der Zahlung mit Recht vorzunehmen/und nicht ehe von danen zu laßen/er sey dann plenariter contentiret / freye Fug und völlige Macht gegeben haben. Dawider mich weder geist- noch weltliche/ weder Ränf. König. Eurnoch Fürstl. Constitutiones, aufgangene Ordnungen/Saze/Freyheit-und Begnadigungen/Privilegia, Defensiones, vel Exceptiones, so ich allbereit erdacht und publiciret / folgendts ersonnen / eingeführet/ gegeben oder ausgehen würden / weder Gebräuche noch Gewonheiten/ viel weniger gemein beschriebene Rechte/kein Geleit/ Verbot/ Gebot/ Arrest/ Repressalien/ Indukten/ Restitution, Literæ moratoriæ, noch Absolution, Märckt/oder/andere Freyheit / wie die Namen haben / in einige Weise / oder / Wege / schützen/schirmen/oder/ zustatten kommen sollen. Allermaß ich solches dem Herrn Creditori hiermit / wie daselbe den Rechten nach am kräftigst-und beständigsten geschehen kan/ soll / oder / mag / will verschrieben und respectivè frey gesteller haben. Argelist und Gefährde

aufgeschlossen. Deßen zu Urkund und Zesthaltung/
habe ich gegenwärtige Schuld-Verschreibung/ eigen-
händig subscribiret / und mit meinem gewöhnlichen
Pittschafft wißentlich bekräftiget. Welches besche-
hen N. die Philippi & Jacobi, im Jahr N.

(L. S.)

N. N.



Die III. Obligation, oder/ Schuld- Verschreibung.

Ich Unten-Geschriebener contestire und beur-
kunde in krafft dieses/ daß mir der (Tit.) N. N.
auff mein dienst-freundliches Ansuchen/ anheute
nach gesektem dato , N. tausend Rthlr. in einer
Summ/ an gutem gangbaren Gelde vorgestreckt/ und
dargeliehen/ deßentwegen ich der Exception non nu-
merata pecuniæ hiermit wißent und wolbedächtlich
renunciire. Gelobe und verspreche demnach solche
N. Rthlr. jährlich gegen 6. per Centum , zu verren-
ten/ und nach beschehener viertel-jährigen Löse-kündi-
gung/ sowohl das Capital als die rück-ständige Zinsen
vorgegeschrieben/ meinen Creditorn, oder/ rechtmäßigen
Vorzeigern dieses gleichfals mit gutem gangbaren
Gelde/ kost- und schadeloß zu erlegen und abzutragen.
Stellend deßentwegen zum General-Unterspand alle
meine Haab und Güter/ wo die gelegen und anzutref-
fen / specialiter aber N. Stüek Landes bey einander/
nächst an N. N. und N. N. Land gelegen/ um sich dar-
aus an Capital und Interessen schadeloß zu erholen/
und also fort nach ihrem Belieben ohne/ oder/ mit Ge-
richtlichem Consens und Approbation, darinn sich im-
mittiren

mittiren zulaßen/die Posseßion zu apprehendiren/und dieselbe verheuren/die Heuren zu empfangen/und darüber zu quittiren / mir auch der Gebür zu berechnen/in Summa/von diesen verhypothecirten Länden keinen Abstand zu thun/ehe und bevor meine Creditores, der N. N. Rthlr. sampt allen hinterstelligen Interessen/Kosten und Schaden völliiglich befriediget / mit Begebung aller hierwider dienenden Ausflüchten / Statuten / Privilegien/ Beneficien/ Welt und Geistlichen Rechten / wie die bereits erdacht / oder / ferner erdacht werden möchten / deren ich / wie auch meine Posterität und Erb-nehmende / sich hiergegen nimmer in einige Wege gebrauchen/ oder / durch andere gebrauchen lassen/sollen noch wollen.

Zu desto mehrer Best-haltung consentire ich / daß diese meine Schuld-Verschreibung dem N. dem Cancelley- Contracten- Protocoll in meinem Bey- oder Abwesen möge inseriret werden / alles ohne arge List / urkundlich meiner / wie auch der Zeugen / sampt des requisiti Notarii eigenhändiger Subscription. So geschehen N. am u.w.

(L. S.)

N. N.



Von IV. Obligation.

Besser und anderer Form.

Ich N. N. Erbsaße zu N. urkunde und bekenne hiermit / vor mich / meine Erben / und männiglich / daß zu Abfindung meiner Elsterlichen Schulden / und Fortsetzung meines scheinbaren Nu-

N h h 3

gens/

gens / auff mein fleißiges Anhalten mit der (Tit.) N.
 N. anheut nachgesehrem dato dargelichen / und vorge-
 strecket hat N. tausend Rthlr. welche zu Abstattung
 angeregter Schulden wiederum angewendet habe.
 Gelobe und verspreche demnach hiermit vor mich / und
 obgedachte meine Erben / gemeldten N. N. alle und je-
 des Jahres / ohne Verjährung auff Martini N. gleiche
 Rthlr. in loco pensionis, so lange obangezogenes Ca-
 pital der N. tausend Rthlr. unentrichtet bey mir und
 meinen Erben verbleibet / zu erlegen. Als ferne aber
 diesem nächst N. N. oder / mir und meinen Erben un-
 gelegen / sothane N. tausend Rthlr. respectivè weiter
 auff Rente stehen zu lassen / oder / zu behalten / so ist ver-
 abschiedet / daß solchen Falls einer dem andern die Loß-
 kündigung drey Monat vor Martini thun solle. Da-
 bey ich mich dann vestiglich verpflichte / mehr angezo-
 gene Gelder / so wol an Capital. als nachständigen Zin-
 sen / in einer unzertheilten Summ / hinwieder dank-
 barlich zu erlegen und abzutragen. Und damit mehr-
 gedachter N. N. dieser Verpflichtung halber desto
 mehro gesichert seyn möge / so verhypothecire und ver-
 setze ihm htermit zuvorderst in specie, meinen zu N.
 belegenen Stz / mit allen Appertinentien / und dann
 in genere alle meine Güter / beweg- und unbewegliche /
 daß im Fall faumseeliger Bezahlung der Rente / oder /
 Hauptschuld der Hr. Creditor hieraus seine schadlose
 Bezahlung viâ executivâ ohne Vorhergehung eines
 processus propriâ autoritate zu erholen / in fracht die-
 ses hiermit ermächtigt seyn / so nicht anders / als wann
 ich durch Urtheil und Recht dahin condemniret und
 fällig ertheilet wäre / zu welcher unwiderrusslichen Ge-
 nehm- und Best-haltung ich mich hiermit der Exce-
 ption non numeratæ vel acceptæ pecuniæ, doli mali,
 frau-

fraudentæ persuasione, violentiæ ac metus, inson-
derheit aber deren Rechten und Gerichts-Ordnungen/
welche nicht zugeben / daß ohne vorhergehende ordent-
liche Gerichts Procedur möge Executio verhänget
werden/und endlich aller anderen Ehren/ Aufstich-
ten / Indulten / Gnaden/ Freyheit und Privilegien/
Geistlicher und Weltlicher Rechten/wie die Menschen
nur erdencken mögen / so dann auch / Quod generalis
renunciatio non valeat, nisi præcesserit specialis, per
expressam mich hiermit thue begeben / und will / daß
diese Obligatio vim legis & rei judicatæ haben solle.
Schließlich gebe ich auch N. N. hiermit vollkommene
Macht unß Gewalt/diese Versicherung und Obligation
an andere zu transportiren / zu verkauffen/und zu ver-
setzen/mit der Verpflichtung/daß dem jenigen/welcher
diesen Brieff rechtmäßig in Händen hat/ und fürbrin-
get / der Inhalt deselben in den Puncten und Clau-
sula eben so wol / als wäre derselbe anfänglich auff ihn/
den Inhabern/aufgeben/ gehalten werden / derselbe
auch das hierin beschriebene Recht und Gewalt/zu Er-
langung seiner schadlosen Bezahlung/haben/genießen
und gebrauchen solle. Alles bey Ehren/ Treuen und
Glauben/ohne Argeliff und Gefährde.

Deßen zu Urkund habe ich diese Verpflichtung mit eigener Hand unterschrieben / und mit meinem angebornen Pitschafft bekräftiget. Geschehen/ u. w.

(L. S.)

११. ११.

Die V. Obligation zwischen einem
Christen und Juden errichtet.

Zu wissen / kund und offenbar sey hiernit jeder-
 man

männiglich / demnach Salomon Moyſes, Jude/
dem (Tit.) N. N. zu viel verſchiedenen mahlen
vor und nach auff deſſen bittliches Angefinnen/ Krafft
der hierüber extradirten Obligationen/ theils vorgelie-
hen/ theils aber Namens und auff Befehl deſſen an
andere abgetragen / die Summa von N. tauſend
Kthlr. Wann nun ſolche Gelder eine geraume Zeit
unverzinfet ſtehen blieben/ alſo/ daß keine wenige Penſi-
on (bevorab der Debitor ſich zur Juden-Zinß / ver-
mittelt Begebung aller *à contra* verordneten Rech-
ten/ feſtiglich verpflichtet) erwachſen/ die ſelbe auch vi-
gore Obligationis nicht unbilllich cum Capitali abge-
richtet werden müſſen/ ſo iſt jedoch auff Interpoſition
guter Herren es dahin außgefallen/ daß beſagter Cre-
ditor N. N. ſich freywillig erkläret / daß er ihm nur
von jedes hundert achte zu und anrechnen / und über
das an ſolchen Zinſen noch N. Kthlr. remittiren und
verehren wolle / dafür er Debitor ſeinem Creditori
freundlich Danck ſaget / und ſolches anderweit zu er-
gängen jederzeit will beſißen ſeyn. Zu mehrer Ver-
ſicherung aber eines ſo anſehnlichen Capitals ſetzt der
Debitor und deſſen Haußfrau ihr zu N. gelegenes
Hauß/ ſamt allen darzu gehörigen Ländereyen / nicht
allein zum Special-Unterpſand / ſondern wollen ihm
auch Krafft dieſes die wirkliche / ſowohl natural als
civil Poſſeſſion, biß zu endlicher Abrichtung der qux-
ſtionirten Gelder cedirt und übereignet haben. Alſo
und derogeltalt/ daß er ſolch Hauß und Länderey / an
ſtatt der Zinſe/ nach allem Gefallen/ jedoch ohne einige
Schaden und Verringerung nützen / gebrauchen und
genießen ſolle. Demnach aber der Glaubiger ſeines
Geldes hoch-benöthiget / als wollen Schuldner und
deſſen Liebſte ſich hiermit feſtiglich dahin verbunden
haben/

haben/ihme Creditori N. N. Juden/ oder dessen Erben/sothane Gelder an nächst bevorstehenden Ostern unaußbleiblich / Kost-und Schad-loß / ohn einige Rechtsforderung zu restituiren und abzurichten/ in Entstehung dessen aber / und fals der Debitor N. N. und dessen Hausfrau/ oder / deren Erben/auff determinirte Zeit vorherührte N. tausend Rthlr. nicht in Creditoris, oder / dessen Erben sichere Hände liefern und zahlen würden/dasß alsdann/ in Krafft dieses/ihrem Gläubiger und dessen Erben vollkommene ungelimitirte Gewalt übertragen und gegeben seyn solle/sothanes ihm zum Besiß eingeräumtes Haus / sampt denen angehörigen Ländereyen / ohn öffentliche Vergant-oder Distrahirung privatim, wann und wo es ihnen beliebt zu verkauffen/und das Pretium ohn einige gerichtliche Disposition in seine Hände / anstatt guter Bezahlung annehmen möge. Es wollen auch ihm hierzu die Debitores nicht allein nicht ver hinderlich seyn/weniger inn noch außerhalb Rechtsens etwas dawider handeln noch vornehmen / am wenigsten / daß solches durch andere geschehe / in keinerley weiß noch wege gestatten und zugeben. Sondern / dafern Creditor allerdings zu keiner völligen Zahlung hierdurch ohne Mühe würde gelangen können : So wollen Debitores nächst-beschriebene Haus und Ländereyen/alle ihre sämptliche Haab und Güter / wie viel deren nöthig / zu seinem völligen Contentement paratissimæ executioni hiermit unterworffen / auch ihm selbige vermittelst eigener Authorität zu apprehendiren und sich anzumassen hiermit beständiglich vergönnet haben/zu dem Ende dann diese Schrift vim rei judicatæ importiren solle. Desßen zu vest-haltender Versicherung wil sich der Debitor und seine Fraue hiermit un-

ter einem warhafften leiblichen End / so wahrhafften
 Gott der Allmächtige gnädig seyn solle und wolle/
 allen hierwider zu Einbrechung dieses dienenden Ex-
 ceptionen/Außflüchten / und Wohlthaten Rechtens/
 bevorab aber aliter celebratum esse contractum, plus
 minusvè dictum scriptumvè esse, doli mali, metus,
 fraudulentæ perſuasionis, læſionis ultra dimidium, e-
 normis, velenormiſſimæ, illiquidationis, erroris, cal-
 culi, non numeratæ ~~et~~ receptæ pecuniæ, reſpectivè
 S^cto Vellejano in Authentica, ſi qua Mulier, des
 Beneficii; Instrumentum referens non valere niſi ad-
 feratur relatum, allen Land- und Stadt-Rechten / wie
 auch denen Juribus, die da ſagen / daß die Creditores,
 ſo ihre pignora verkauffen wollen / ſolches ſub haſta
 publica thun/und das Pretium und deſſen Termin den
 Gerichten hinterbringen ſollen/ auch daß der Creditor
 nicht gehalten ſeyn ſolle / ſein Unterpſand auff mehr/
 dann auff einem Brette bezahlten Termin und Sum-
 ma zu verkauffen/der Exception ſolutionis, compen-
 ſationis, auch dem Reichs-Abſchiede zu Augſpurg de
 Anno 1551. darinn enthalten/daß kein Jude/als Cre-
 ditor, mit einem Chriſten extrajudicialiter einige
 Obligation auffrichten/ auch einiger Richter darauff
 zu erkennen Macht haben ſolle. Quod ſpecialitas pi-
 gnoris generalitati, nec generalitas ſpecialitati obeſſe
 debeat, uſurariæ pravitatis, alle Appellation, Reviſion,
 Reſtitution in integrum, &c. hiermit ſub ſuprà præ-
 ſtito juramento, nachdem ſie deſſen alles wohl erinnert
 und von untenbenanntem Notario verſtändiget wordē/
 außdrücklich und zum kräftigſten/verziehen und bege-
 ben haben. Mit feyerlichſter Verſprechung / daß ſie
 Debitores, dieſe Obligation denen Herren Richtern
 und Beampften zu N. unter welcher Vortmähligkeit
 das

das speciale pignus, gelegen/nicht allein selbst vorweisen/sondern auch dasselbigedem Contractuum protocollo daselbst einverleibet werde/zu erhalten suchen/alles getreulich und ohne Gefährde.

Zu vester Haltung und wahren Glaubens Urkunde/haben die Debitores diß in Gegenwart des zu End gesehen Notarii und Zeugen eigenhändig unterschrieben/und mit dero Insiegels Apposition bevestiget.

Geschehen N. den N. Tag Maji. Anno 1686.

N. N. Bekenne wie obbeschrieben.

N. N. dessen Hausfrau bekennet wie obbeschrieben.

Und ich Känserlicher Immatriculirter Notarius N. N. bezeuge krafft dieser meiner eigenhändigen Subscription, und gewöhnlichen Insiegels Andrückung/daß solches alles obbeschriebener maßen von beyden Theillen/freywillig placidiret und eingangen/zu dem Ende dann gegenwärtige Obligation durch mich errichtet / ihnen Schuldenern alleinseirire Wohltathae Rechtsens zu mehrmahlen deutlich erkläret / und solchem nach von denselben ratificirt und unterschrieben worden.

N. N. Känf. immatr. Not. ad hæcce legitimè rogatus ac requisitus, Mpp.



Die VI. Obligation.

Übermählig anderer Art.

Ich Ends nahmentlich Angefügter urkunde und bekenne krafft dieses/für mich/meine Erb- und Erb-nahmen mit gegenwärtig offenem Briefe/ vor jedermänniglich/ insonderheit denen / so dar-

daran gelegen/daß ich nach pro & contra zugelegtem
 calculo, dem (Tit.) N. N. klar- und unleugbarer Schuld
 schuldig befunden/auff N. N. Stück vor Stück ge-
 rechnet. Als aber ich denselben freund-dienstlich er-
 sucht/ solche N. Thaler auff ein Jahr lang gegen ge-
 bürliche Zinsen/ als N. von hundert/ bey mir ruhen
 zu lassen/und dann er gern darinn gewilligt/ als habe
 so bald diese wiederumb in mein und der Meinigen
 augenscheinlichen Nutzen angelegt. Wannenhero ich
 denselben hiernit in bester Form Rechtens quittire/
 und der Exception non numerata pecuniæ in tali
 quantitate & qualitate renunciire, mich/ meine Erb-
 und Erb-nahmen krafft dieses dahin verpflichte/ und
 obgedachten N. ihren Erb-und Erb-nahmen/ wie
 auch andern dieses Brieffs getreuen Einhabern/ sol-
 che Summa/ der N. Reichsthaler nach Jahrs Frist/
 auff den Tag Micchaëlis des nächst folgenden 1687.
 Jahrs/neben N. Zinse/ohne einige fernere Aufstündi-
 gung an einzelten runden Reichsthalern in specie,
 Stück vor Stück gerechnet und bezahlet/ wichtig und
 vor all/ auff unsere Kosten und Gefahr/ in ihre Ge-
 warksam zu liefern/und also allenthalben sie und ihre
 Mitbeschriebene von allem Schaden zu freyen/ ohn
 Gefährde. Würde aber hierinn einiger Fehle von mir/
 oder/den Meinigen/(welches/ob Gott will nicht seyn
 soll) begangen werden/so setze ich N. N. zu einem ge-
 wissen Unterpfand alle meine Haab und Güter/ so
 viel darzu vonnöthen/ wo dieselbe anzutreffen/ nichts
 davon außgeschlossen/cum clausula constituti posses-
 sorii & pacto executivo, dergestalt und also/daß/da ich
 und meine Mitbeschriebene in der Zahlung/wie obste-
 het/ nicht haltend befunden würden/ daß alsdann
 mehrgedachten N. und ihre Mitbeschriebene voll-
 kom-

kommen guten Fug und Recht haben sollen / sich an obgedachte meine Güter / gleichsam sich dieselbe durch vollkommene Execution, mit der Zueig- und Einräumung in Rechten erstritten / zu halten / und sich ihrer Forderung / an Haupt-Summ / Zinsen / auffgewandten Kosten und Schaden (da sie dann in der Liquidation, ihrem bloßen Angeben nach / ohn einige Eyd-leistung / oder / ander Verweisung / beglaubet werden sollen) gänglich und auff einmahl zu erholen / und bezahlt zu machen / also daß mich und meine Mitbeschriebene hiervon künfftig nichts als ehrliche Bezahlung besreyen und loßwürcken soll / dawider wir uns mit keinerley Rechts / Wohlthaten und Ausflüchten / wie dieselbe Namen haben / albereit erdacht / oder künfftig durch Menschen-Sinne / Wiß und Geschwindigkeit erfunden werden möchten / schützen und behelffen sollen noch wollen / sondern denen allen ins gemein / und jedern insonderheit / bevorab der Exception contractus simulati & usurarii, bößlichen Hintergang rei non sic, sed aliter gestæ, debiti illiquidi , auch des gemeinen Verzichts / ohne vorgehende sonderbare Renunciation nicht statt habe / will ich hiermit für mich und meine Mitbeschriebene / krafft dieses / mit vorbedachtem Muth künfftigst renunciirt und abgesagt haben / alles bey Adelichen wahren Worten und Treuen / solches also stet / vest und unwiderrufflich zu halten / habe ich diese Verschreibung mit meiner Handschrift und Putschafft bestärkt. Geben und geschehen / zc.

(LS.)

N. N.



Oder

Oder / kan die Clausula Renuncia-
toria dieser gestalten eingerichtet
werden.

Ech verzeihe mich auch aller H. H. Gebott und
Verbott/Freyheit und Begnadigung/es seyen
Geist-oder Weltliche / Chur-oder / Fürstliche
Städte/Stände/oder/Gemeine/insonderheit des Pri-
vilegii fori, oder was durch menschliche Satzungen
und Wiß allbereit erdacht worden/ oder ferner erfon-
nen werden möchte / so mir und meinen Erben und
Erb-nehmen zum Vorthail / N. N. aber und seinen
Mitbeschriebenen zu Schaden und Nachtheil gerei-
chen möchte/deren ich mich wieder diese Verschreibung
nicht gebrauchen soll noch will/sondern wesen ich mich
hierin verpflichtet/und verschreiben/soll/ als mein will-
fürliches Recht/Adelich / aufrichtig und getreulich ge-
halten werden / sonder Argelst und Gefährde. Dessen
allen zu Urkund habe ich gegenwärtige Obligation
selbst-händig subscribirt, und mit meinem gewöhnli-
chen Insiigel bekräftiget / welches geschehen in N.
u. w.

(LS.)

N.N

NB.

Dafern sich aber mehr dann einer zur Bezahlung
verpflichtet/oder/aber vor einen andern verbürget/wird
die Clausula des Verzichts dieser Gestalt eingerichtet:

Wir begeben und verzeihen uns auch/ für uns / un-
sere Erb-und Erbnehmen/aller Constitutionen/ Pri-
vilegien/Beneficiorum, Gericht/Gnade und Freyhei-
ten/ bevorab aber Constitutionis de pluribus reis de-
bendi, wie auch der neuen Satzung de fidejussoribus

Divi

Divi Hadriani, sampt andern Außflüchten und Be-
helffen/so denen Bürgen wider ihre Verheißung zu
gute geordnet) auch alles dessen/ weßen sich N. N.
abverziehen. Alles getreulichher Genehm- und Best-
haltung/ Argelist und Gefährde gänglich außgeschlos-
sen. Deszen zu Urkund u. w.



VII.

Noch eine andere / kräftigere / und
mit vielen herrlichen Clausulis wohl-
versehene Obligation.

Eh N. N. Erb-geseßen zu N. thue kund und be-
kenne hiermit/in Krafft dieses/für mich/ meine
Erben und Erbnehmen/ daß ich dem (Tit.)
N. N. und seinen Erben/rechter/wahrer/ wissend- und
selbst-geständiger Schuld / pflicht- und schuldig wor-
den / und hiermit schuldig bin / N. tausend Rthlr. in
specie, welche er mir auff mein fleißiges Ansuchen dar-
geliehen und fürgestrecket/ich auch von ihm baar in ei-
ner gangen unzertheilten Summa / an guten / harten/
aufrichtigen wohl- und vollgeltenden/ auch in des H.
Röm. Reichs Münz-Ordnung und Edict de An.
1559. an Schrot und Korn gemäß / unverschlagenen
Rthlrn. in specie wohl empfangen / und also fort in
mein/meiner Erb- und Erb-nehmen Nutzen und Be-
ssen hinwiederum angewandt habe / weshalb ich
ihn zum kräft- und beständigsten quittiren / und mich
der Exception non numeratæ, vel non acceptæ, item
in utilitatem mei, meorumve non versæ pecuniæ, wif-
send- und wolbedächtllich begeben thue/ keines weges
mich deren hierwider zu gebrauchen. Berede / gelobe
und verpflichte mich demnach hiermit / bey meinen A.
delt.

delichen Ehren / wahren Worten / und gutem Glau-
ben / vor mich / meine Erben und Erb-nehmen / Ehren-
gemeldten Herrn N. N. und seinen Erben / oder dem
mit seinem guten Wissen und Willen / getreuen dieses
Briefes Inhabern / solche N. tausend Rthaler. in spe-
cie, alle Jahr / und jedes Jahr besonders in den acht
Tagen der heiligen Ostern Anno N. zum erstenmahl
mit N. Rthlr. in specie zu verzinßen / und auff meinen
Kosten und Gefahr / zu N. oder / in seine gefällige Be-
wahrſam ohnverzüglich zu verschaffen. Worbey denn
außdrücklich verabschiedet / daß / als ferne die Zinse
von mir / oder / meinen Erben / zu rechter Zeit / als in be-
sagten acht Osterlichen Feyertagen nicht erleger / und
daran der geringste Verzug gemercket würde / daß sol-
chen Falls / eo ipso, eine stillschweigende Auff- und Lö-
se-Kindigung beschehen / welche auch eben so kräftig-
und gültig gehalten werden soll / als wann dieselbe ein
halbes / oder ganzes Jahr vorher legitimè beschehen /
und ich und meine Erben / auch Erb-nehmen / also fort /
ohne Wiederrede / sowol das Capital, als die darauff
erwachsene Zinsen / sampt allen beweislich-verursachte
Kosten / Schwaden und Bottenlohn / bahr / in einer
Summa / an guten harten Rthlen in specie, bezahlen
sollen und wollen.

Da auch die Zinse von mir zu rechter Zeit bezahlt
würden / haben wir uns gleichwohl von beyden Seiten
expressè reservirt und vorbehalten / daß / welchem Theil
nicht länger gefällig in diesem Contractu zu stehen / der
mag dem andern ein ganz / oder / halbes Jahr / nemlich
in den 8. Tagē der Ostern / oder / Michaëlis eine schrift-
oder mündliche Löse anmelden / wann dann solche
Auffündigung derogestalt geschehen / alsdann will ich
N. N. oder / meine Erb- und Erbnehmen wollen und
sol-

sollen in denen der Löse nächst-folgenden S. Michaelis. oder / Osterlichen acht Feyertagen / dem Herrn Creditori, und seinen Erben / oder / dem getreuen dieses Brieffes Inhabern / solche N. tausend Rthlr. in specie Capital, neben allen nachständigen Zinsen / auch verursachten Kosten / Schaden / Vottenlohn und Gerichts-Expensen / ohne einigen Verzug / Einrede / Fürbehalt / baar in einer Summa / an guten harten Rthlr. in specie, wie sie mir zugezählet worden / und ich empfangen / nicht aber mit Früchten / lebendiger Haab / Ländereyen / oder / wie es Nahmen haben mag / danckbarlich hinwieder errichten / und zu N. in seine Behausung / oder / wo es demselben sonst gelegen / auff meine Kosten und Gefahr lieffern und verschaffen.

Und damit Herr N. N. und seine Erben und Erbnehmen / deßen allen um so vielmehr versichert seyn und bleiben mögen / so setze / verhypothecire und verschrifte hiermit für mich / meine Erben und Erbnehmen hierfür zum sichern und gewissen Unterpfande / alle und jede meine itzig und künfftige beweg- und unbewegliche / liegend und fahrend / Erb. Haab und Stamm-Güter / Zehenden / Heb- und Abnützung / und Gerechtigkeiten zu N. und N. im Lande / in / gegen / cum juribus, actionibus, und wie die Nahmen haben können / und an was Orts in- und außerhalb dieses Fürstenthums N. dieselbe gelegen / zu finden / und anzutreffen seyn mögen / keine überall außbeschieden / auffsträffigst und beständigste / wie solches zu Rechte immer geschehen kan / soll / oder / mag.

Gebe auch hiermit und krafft dieses / dem Herrn Creditori und seinen Mitbeschriben / vollenkommenene Macht und Gewalt im Fall bey erforderter Wiederzahlung des Capitals, sampt restirenden Zinsen und

Kosten/von mir/ oder/meinen Erben einige Mora be-
gangen werden sollte/das sie alsdenn/ vermittelst eines
bey dem hoch-preißlich Käys. und des H. R. Reichs
Kammer-Gericht auswirkenden Pœnal-Mandats,
oder/Executorialen/ (inmaßen ich dessen Jurisdiction
hiermit prorogiren / auch zu Decernir-und Exequi-
rung dessen mich hiermit allerunterthänigst-wissend/
und beständiglich unterwerffe / und darinn gehelen
thue / zu solcher Zahlung anzuhalten / oder / auch sich
durch unsere Obrigkeit in obbeschriebene Güter sampt
und sonders vigore Edicti, von wucherlichen Contra-
cten stehenden Fußes immittiren zu lassen / selbige zu
nutzen/gebrauchen/zu flocken und zu fließen/Macht ha-
ben sollen / bis dieselbe ihres vorgestreckten Geldes/an
Capital, Zinsen/auch verursachten Kosten/ Schaden/
Vottenlohn und Gerichts-Expensen/inmaßen ich N.
N. vor mich und meine Erben / zu deren allen Abra-
gung/dem Herrn Creditori und seinen Mitbeschriebe-
nen/ auff ihre Wort und Specification, ohne einige/
weder gericht-noch endliche Taxation, wollen verbun-
den seyn/und diese unsere Obligation für eine zu Recht
abgesprochene / und in ihre Krafft ergangene Urtheil
gehalten / und dieselbe auff bloße Vorzeigung unserer
Ein-und Widerrede durch gebührende Execution,
vorgeschriebener maßen vollenzogen werde/verwilliget
haben wollen) gänzlich und zumahl befriediget wor-
den seyn.

Sehe auch ferner dem Herrn Creditori, und seinen
Mitbeschriebenen / zu mehrer Versicherung der Wie-
derbezahlung/zum gewissen Special-Unterpfande/ und
zwar in vim constituti possessorii, meine mir eigen-
thümlich zugehörige / und nach meines seeligen Vate-
ters tödtlichem Hintritt / auff mich in der Theilung
erblich

erblich mitverfallene / bey N. im Kirchspiel N. gelegene / von N. N. jetzt in Besiz habende Länderey und Hof/hiermit und in Krafft dieses/wie solches zu Rechte am kräfft- und beständigsten geschehen soll / kan / oder / mag / dieser gestalt und also : Wofern die jährliche Zinsen zu rechter bestünpter Zeit / oder / auch nach gethaner Löse die Capital-Gelder der N. tausend Rthlr. in specie, nebst restirenden Zinsen / auch verursachten Kosten / Schaden / Vottenlohn und Gerichts-Expensen / nicht erlegt / und daran der geringste Verzug verspühret werden sollte / daß alsdann der Herr Creditor und seine Mitbeschriebene von ermeldtes N. N. Creditoren / von meinem seel. Vatter erkauffter / nunmehr aber auff mich erblich verfallenen Hof / sampt darzu gehörigen Länderey / also fort und von stund an / und zwar davon / von dem besten Lande / den Morgen nicht höher als jeglichen für und um N. Rthlr. annehmen / haben / behalten / nützen / genießen und gebrauchen / auch ohne mein und der Meinigen Einsprechen und Contradiction , alsobald hinwiederum ohne einige fürgehende Landfitt- und gebräuchliche Estimation und Adjudication (dann ich mich zu dem Ende hiesiges Fürstenthums Constitutionibus, alter Observanz , Herkommen / Statutis, und dem Land-Rechte / es habe Namen wie es wolle / als wäre es alhier wörtlichen inserirt , so hierwider dem Herrn Creditori zu Nachtheil angezogen und angedeutet werden können / oder / mögen / wohlbedächtelich verzeihen und begeben thue / keines weges hierwider zu gebrauchen / an andere verkauffen / cediren und abtreten sollen und mögen / maßen dann auff solchen Fall Ehrgemeldten Herrn Creditorem und seine Mitbeschriebene dominum & legitimum possessorem gedachter Länderey constituire / ihnen auch hiermit und

in Krafft dieses / in optimâ juris formâ , auff solchen
 Fall / reale & utile dominium tradire / mir aber und
 meinen Erben darbey das pactum reluendi auff zehen
 Jahr vorbehalten / solte aber in sothaner jetzt præfigir-
 ten Zeit ich/ oder/ die Meinige zu Wiederzahlung und
 Retention solcher Länderey nicht gerahten können/ als-
 dann soll dieselbe bey dem Herrn Creditori , und sei-
 nen Mitbeschriebenen / ohne fernere meine Einrede
 und Hinderniß/oder/Fürbehalt/auff seine ganze For-
 derung an Capital , sampt Zinsen und Kosten / und
 zwar von Ermeldtes N. Hof/ der besten Länderey/ der
 Morgen nicht höher als wie vorgedacht / erb- und ei-
 genthümlich verbleiben / wie ich dann zu mehrer Ver-
 sicherung dessen allen / ist als dann / und dann als ist/
 mich alles Rechten An- und Zuspruchs / dominii &
 possessionis , an obbemeldter Länderey / wissend- und
 wolbedächtlich verzeihe und begeben. Ohne Argeliff
 und Gefärde. Und soll wider diese meine Obligation
 mich und meine Erben nicht schützen noch verthädigen
 einiges Privilegium , Indultum , Reichs- Fürsten-
 thums- Stadt- oder Landes- Constitution, Ordnung/
 einiger Arrest, Gebot/oder/ Verbot / Gericht / Recht/
 Gervonheit / oder / auch einig ander Mittel und
 Behelff der gemeinen beschriebenen und Landläuffi-
 gen Rechten/keine Appellation, Provocation, Suppli-
 cation, in integrum restitution, und was dergleichen
 Exceptiones mehr seyn könnten. It. keine Landes-
 Schatzung/Ohnpflicht/Auflage/keine izzig noch künff-
 tige Beschwerde/keine Contribution, Raub/oder/Ab-
 nahm-/Ein- und Ubersälle/oder/auch was in künfftigen
 Zeiten vom Pabst/ Kaysen/ Königen/ Landes- Fürsten
 und andern dem Land begegnen und auferlegt werden
 könnte/oder/möchte/ (welches alles / es habe Nahmen/
 wie

wie es wolle/ich und meine Erben/auff unsern Kosten/
ohne des Herrn Creditoris Zusehr/oder/Abzug/ohne
einige Einrede abhalten wollen) noch auch exceptio
sterilitatis, inundationis, hostium incurfus , belli vis,
metus, incendii, oder/ einige beneficia moratoria , tam
impetrata, vel deinceps impetranda , item, generalem
renunciationem non valere , nisi præcesserit specialis,
deren allen und jeden ich mich hiermit wissend und
wohlbedächtlich verzeihen und begeben thue.

Urkundlich dessen ist gegenwärtige Obligation von
mir und meinen Erben selbst-händig unterschrieben
und besiegelt worden. Habe auch zu mehrer Versi-
cher- und Beglaubung den Ehrvesten und Wol-ge-
lehrten Herrn / N. N. Känsf. immatriculirten Nota-
rium , diese Obligation subscribendo ac sigillando zu
beträfftigen / vermöcht und erbeten / welches alles ge-
schehen im Jahr Christi eintausend / sechshundert/
achzig sechs.

N. N. Mpp.	Meine Hand.	N. N.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

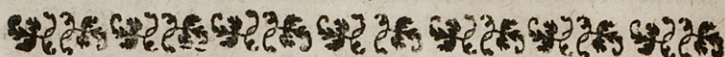
Daß ich Endsb. benahinter Känsf. immatriculirter
Notarius, gegenwärtig durch mich ausgefertigte Obli-
gation , sowol dem Glaubiger/ als Schuldenern/ vor
dero Unterschreib- Versiegel- und Auslieferung / in al-
len clausulis & punctis, ablesende vorgehalten / all jeg-
liches gebührend erkläret / und solchem nach das obbe-
schriebene N. tausend Rthlr. von dem Wohl-Edlen/
Best- und Hoch-gelehrten N. N. beyder Rechten
Doctore , u. w. dem auch (Tit.) N. N. in einer un-
zertheilten Summa/ öffentlich dargezehlet und überei-
genet worden/ gesehen. Solches beurkunde (außer
mein und der Meinigen Nachtheil) krafft Zeigern

selbsthändigen Subscription und Insiegels Andrückung.

Actum ut supra.

N.N.

Käuf. Immatr. Notarius.



Das XLVII. Capitel.

Von Contracten.

Instrumentum über ein erkauftes Haus ertheilet.

Im Namen der Heilig, unbegreiflichen Drey-Einigkeit / Amen.

In Kafft gegenwärtig-offenen Instruments sey
allermänniglich Ansiehtigern/ Verlesern/ oder
dessen Inhalts ablesend Anhörern/ kund/offen-
bar und zu wissen / daß nach unsers hochverdienten
Seeligmachers Jesu Christi heilsamer Mensch-
werdung/ im Tausend/ Sechshundert achtzig-sechsten
Jahre/ Indictione Romanorum non. a. bey glormwür-
digster Herrsch-und Regierung des Allerdurchleuch-
tigste/ Großmächtigst-und Unüberwindlichsten Für-
sten und Herrn/ Herrn LEOPOLDI, erwählten
Römischen Käufers / u. w. unsers allernädigsten/
Herrn/ Ihro Käuf. Maj. Reiche / des Römischen im
28. des Hungarischen in 30. und des Böhheimischen
im 29. Jahre. Dienstages N. Septembr. stylo Ju-
liano, zwischen N. und N. Uhren/ Vormittags / in
dieser Käuf. und des H. Reichs freyer Stadt N. auff
special- und gebür-mäßiges Erfordern / ich Ends-in-
digitirter Imperiali autoritate, publicus juratus, und
am